

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Elzach (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf:

- 578 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg (LGrStG BW) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 wird somit verzichtet.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Elzach zu überweisen oder einzuzahlen. Wenn ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, wird die Stadt Elzach die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer.

Elzach, den 23.01.2026


Roland Tibi
Bürgermeister